

SATZUNG DES VEREINS

1. Name und Sitz des Vereins

- 1.1. Der Verein führt den Namen FUTURO SI Initiative für Kinder in Lateinamerika e.V.
- 1.2. Er hat seinen Sitz in Düsseldorf und ist im Vereinsregister (VR 7862) eingetragen.

2. Zweck des Vereins

Der Verein hat den Zweck, notleidenden und hilfsbedürftigen Kindern und Jugendlichen in Lateinamerika zu helfen. Hierzu soll er praktische und finanzielle Unterstützung für ausgesuchte Projekte in Lateinamerika beschaffen. Vorrangig soll er Projekte unterstützen und fördern, die folgende Leistungen erbringen:

- Verbesserung der Umwelt- und Lebensbedingungen,
- Erziehungsarbeit und Gesundheitsfürsorge in Elends- u. Armenvierteln,
- Hilfen zur Sozial- und Bildungsarbeit mit Straßenkindern,
- Arbeit zur Durchsetzung der Menschenrechte,
- Unterstützung der Selbsthilfeorganisationen der Urbevölkerung Lateinamerikas,
- Förderung der Informations- u. Öffentlichkeitsarbeit
- Organisation von lateinamerikanischen Kulturveranstaltungen.

Insbesondere sollen Projekte unterstützt werden, die von den Betroffenen selbst organisiert und in eigener Verantwortung geführt werden.

Als Beispiel für ein unterstützungswürdiges Projekt gilt die Brasilieninitiative AVICRES - Associação Vida no Crescimento e na Solidaridade (Gemeinschaft für Leben in Wachstum und Solidarität) mit Sitz in Nova Iguaçu, einem Vorort von Rio de Janeiro/Brasilien.

Außerdem soll der Verein in der Bundesrepublik Deutschland Informations- und Öffentlichkeitsarbeit zur Situation von Kindern und Jugendlichen in Lateinamerika betreiben.

3. Gemeinnützigkeit, Mildtätigkeit

- 3.1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne der §§ 51 - 68 der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- 3.2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder sonstige Vermögenszuwendungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

4. Mitgliedschaft

- 4.1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die die gemeinnützigen und mildtätigen Satzungszwecke unterstützen wollen.
- 4.2. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung gegenüber dem Vorstand des Vereins bei Zustimmung durch den Vorstand erworben. Sofern der Vorstand einer Beitrittserklärung nicht zustimmt, hat die betroffene Person das Recht, gegen die Entscheidung des Vorstands Widerspruch bei der Mitgliederversammlung einzulegen. Die Entscheidung über den Mitgliedschaftsantrag obliegt dann der Mitgliederversammlung.
- 4.3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss oder schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand.
- 4.4. Über die Festlegung eines Beitrages entscheidet die Mitgliederversammlung.
- 4.5. Die Mitglieder erhalten keinen Anteil an den Mitteln des Vereins. Sie oder ihre Erben erhalten nach ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins oder bei Verlust bzw. Entzug der Rechtsfähigkeit keinerlei Beträge ausbezahlt.

5. Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- 5.1. Die Mitgliederversammlung
- 5.2. Der Vorstand
- 5.3. Der Beirat

6. Mitgliederversammlung

- 6.1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich einmal statt. Die Einberufung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Einladung muss einen Monat vorher unter Beifügung der Tagesordnung erfolgen. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung ist eine Ergänzung der Tagesordnung möglich.
- 6.2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens 1/3 der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung verlangt. Die schriftliche Einladung muss eine Woche vorher unter Beifügung der Tagesordnung erfolgen.
- 6.3. Die Mitgliederversammlung ist nach ordnungsgemäßer Einberufung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Auf den Mitgliederversammlungen hat jedes Mitglied eine Stimme.
- 6.4. Die Mitgliederversammlung beschließt über:
 - 6.4.1. die Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - 6.4.2. den Rechenschaftsbericht des Vorstandes und die geprüfte Jahresrechnung sowie die Entlastung des Vorstandes
 - 6.4.3. den Ausschluss einzelner Mitglieder aus dem Verein.
- 6.5. Über die Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- 6.6. Für eine Änderung der Satzung einschließlich einer Änderung des Zwecks ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich. Jedes Mitglied kann sich durch ein anderes Mitglied mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen.

7.1 Vorstand

- 7.1.1. Der Vorstand besteht aus einem Vorsitzenden und mindestens zwei, maximal drei Stellvertretern, von denen je einer die Aufgaben des Schriftführers und die des Schatzmeisters wahrnimmt. Er ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
- 7.1.2. Der Vorsitzende und die Stellvertreter werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
- 7.1.3. Aufgaben des Vorstandes sind die Geschäftsführung des Vereins, die Ausführungen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verwendung der Mittel des Vereins im Sinne des § 2 dieser Satzung. Die Mitglieder des Vorstands sind alleinvertretungsberechtigt.
- 7.1.4. Die Mitglieder des Vorstands erfüllen ihre Aufgaben ehrenamtlich.

7.2 Beirat

- 7.2.1. Der Beirat besteht aus dem Vorstand und mindestens zwei zusätzlichen Mitgliedern.
- 7.2.2. Die zwei Mitglieder werden vom Vorstand ernannt und bleiben bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt.
- 7.2.3. Die Aufgaben des Beirats bestehen in der Zuarbeit und Entlastung des Vorstands.
- 7.2.4. Die Mitglieder erfüllen ihre Aufgaben ehrenamtlich

8. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

9. Vermögensverwertung bei Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Brasilieninitiative Avicres e.V. mit Sitz in Paderborn, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

10. Inkrafttreten der Satzung

Vorstehende Satzung ist von der Mitgliederversammlung am 09.06.1994 beschlossen worden. Sie tritt mit dem Tage der Beschlussfassung in Kraft. Sie wurde auf der Mitgliederversammlung vom 1. Juli 2000 in Punkt 2 und 7.1., am 10. Juli 2010 in Punkt 1, Punkt 5.3 und Punkt 7.2 und am 02. Juli 2016 in Punkt 1.2, Punkt 4.2 und Punkt 6.6, am 01. Juli 2017 in Punkt 9 sowie am 05. September 2020 in Punkt 7.1.1 in der vorliegenden Form geändert.